
betterplace.org gemeinnützige GmbH

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet betterplace.org gGmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck/Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist

die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im In- und Ausland, die nachhaltig dem Gemeinwohl dienen. Die Förderung kann den gesamten jeweils geltenden Katalog des § 52 Abs. 2 AO sowie §§ 53 und 54 AO umfassen.

- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks

- a. gemäß (1) entwickelt und betreibt die Gesellschaft Internet-Plattformen, insbesondere www.betterplace.org, die in besonders effizienter Weise die Ansprache und Gewinnung von Spendern für die zu fördernden Zwecke im Sinne der AO ermöglichen und die Kommunikation der Projektfortschritte zwischen allen Projektbeteiligten unterstützen.

- b. gemäß (1) wendet die Gesellschaft Mittel anderen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 Satz 1 AO zur Verwirklichung der in (1) genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu. Diese Mittelzuwendung ist, wie sich aus (2) a. und c. ergibt, nicht die einzige Art der Zweckverwirklichung.

- c. gemäß (1) soweit es um die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Forschung geht - betreibt die Gesellschaft unter anderem durch die betterplace academy

- i. Bildung und Weiterbildung der Allgemeinheit i.S. von § 52 Abs. 2 AO im Hinblick auf die Tätigkeiten von Organisationen und Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke gemäß der AO verfolgen (ohne zwangsläufig steuerbegünstigt oder in Deutschland domiziliert zu sein), zur besseren Einschätzung ihrer Aktivitäten und zu deren Bewertung, z. B. durch Veranstaltung von Vorträgen und Schulungen, Organisation von Kursen, Workshops, Tagungen und Symposien, Erstellung von Best-Practice-Listen, Ratingsystemen, Vertrauensmechanismen und Transparenzkriterien,

-
- ii. Bildung und Weiterbildung i. S. von § 52 Abs. 2 AO von Funktionsträgern und Mitarbeitern von Organisationen und Körperschaften, die gemeinnützige Zwecke gemäß der AO verfolgen (ohne zwangsläufig steuerbegünstigt oder in Deutschland domiziliert zu sein), insbesondere zu digitalen Themen: insbesondere im Bereich Fundraising, Finanzierung, Kommunikation und Medien, Administration, Strategie und Projektmanagement, Arbeits- und Organisationskultur, Ehrenamt und digitaler Wandel durch Veranstaltung von Kursen, Workshops, Webinaren, Tagungen, Symposien, sowie Schulungen (auch unter Einbeziehung konkreter Fragestellungen), so z.B. in Form von Bildungsmaßnahmen für Funktionsträger und Mitarbeiter, die u.a. die Steigerung der Fundraising- und Kommunikationskompetenz der genannten gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften zum Ziel haben, und indem den Funktionsträgern und Mitarbeitern eine direkte Aus- bzw. Weiterbildung durch die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Planungsunterlagen und durch die Mitarbeit in den Organisationen gegeben wird,
 - iii. Entwicklung, Aufbau und Betrieb geeigneter Kommunikationsinstrumente bzw. -medien, die die Förderung der Bildung im genannten Sinne unterstützen (z.B. geeignete Internetplattformen, Printmedien, Newsletter etc.),
 - iv. Trägerschaft von Einrichtungen, die geeignete Bildungsmaßnahmen zu den genannten Themen anbieten,
 - v. Durchführung und/oder Vergabe von Forschungsaufträgen zu ausgewählten Fragen der Bildung im genannten Sinne zur Entwicklung von innovativen Konzepten zum Thema Fundraising, Finanzierung, Kommunikation und Medien, Administration, Strategie und Projektmanagement, Arbeits- und Organisationskultur, Ehrenamt und digitaler Wandel etc. und zu ausgewählten Fragen der Digitalisierung der genannten Themen und der Gesundheit.
 - vi. Evaluation und zeitnahe Verbreitung von Forschungs- und Projektergebnissen.

d. gemäß (1) kann die Gesellschaft zur Verwirklichung eines in (1) genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks Kooperationsleistungen an andere Körperschaften, mit denen sie planmäßig zusammenwirkt und die selbst die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, erbringen.

e. gemäß (1) kann sich die Gesellschaft zur Verwirklichung eines in (1) genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks allen Gesellschaften ihres Unternehmensverbundes (also ihrer Alleingesellschafterin und allen anderen Gesellschaften des Unternehmensverbundes, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO selbst erfüllen) als Kooperationspartner bedienen, mit denen sie planmäßig zusammenwirkt. Sie wird von Ihrer Alleingesellschafterin Dienstleistungen aus den Bereichen IT, Personal, Finanzen und Recht beziehen.

(3) Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des

Gesellschaftszwecks zweckdienlich sind. Sie kann gleichartige Unternehmen erwerben, gründen und sich an solchen beteiligen und die persönliche Haftung daran übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(3) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; § 58 AO bleibt jedoch unberührt.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral. Es werden keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien verfolgt.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.001 €.

§ 5 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der bzw. die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Zudem kann ein Beirat errichtet werden.

§ 7 Geschäftsführung/Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder alle Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführungsbefugnis aller oder einzelner Geschäftsführer durch Geschäftsordnung, Bestimmung zustimmungsbedürftiger Geschäfte und Einzelweisungen näher regeln.

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.

§ 9 Beirat

(1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung einen Beirat errichten und auch wieder abschaffen. Der Beirat hat mindestens drei Mitglieder. Die Form der Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Form der Beschlussfassung bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss in einer Geschäftsordnung für den Beirat.

(2) Der Beirat berät und begleitet die Geschäftsführung bei strategischen Fragen und Herausforderungen.

(3) Bei Änderungen zu § 2 (Gegenstand des Unternehmens) und diesem § 9 ist der Beirat anzuhören und hat das Recht, eine Stellungnahme zu den zu vollziehenden Änderungen abzugeben.

(4) Die Gründungsmitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung berufen. Der Beirat kooptiert sich selbst.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Vor jeder Veräußerung oder Übertragung von Anteilen hat deren Inhaber diese zunächst der Gesellschaft schriftlich zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des Angebotes auf den Erwerb hat die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen.

(2) Lehnt die Gesellschaft das Angebot gem. Abs. 1 ab, so sind die Anteile zunächst schriftlich allen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des

Angebotes auf den Erwerb haben diese 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen. Der Tag des Zugangs des Angebotes wird in den vorgenannten Fristen mitgerechnet. Wollen mehrere Inhaber von Geschäftsanteilen die Anteile erwerben bzw. übernehmen, werden diese Anteile im Verhältnis der Anzahl der bei den Erwerbern vorhandenen Geschäftsanteile verteilt.

(3) Jede Veräußerung oder Übertragung von Anteilen einschl. derjenigen auf die Gesellschaft, sowie Belastungen jeder Art, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Nießbrauch, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Stammkapitals. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle der Veräußerung an oder Übertragung auf einen Dritten darf, nachdem weder die Gesellschaft gem. Abs. 1 noch die Gesellschafter gem. Abs. 2 das Angebot auf Erwerb angenommen haben, die Zustimmung nicht verweigert werden.

(4) Die Anteile dürfen in jedem Fall nur maximal zu ihrem Nennwert veräußert werden. Insofern ist eine Gewinnerzielung aus der Veräußerung unmöglich.

§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
- ein Gesellschafter verstirbt.

(3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird.

(4) Das Entgelt zur Einziehung von Anteilen beläuft sich auf ihren Nennwert.

§ 12 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 10 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§ 13 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR.

§ 15 Vermögensbindung

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Anfallberechtigter) zwecks Verwendung zur Förderung eines gemeinnützigen Zweckes gem. § 2 Abs. 1.
- (3) Die Bestimmung des Anfallberechtigten erfolgt durch einen mit einer Mehrheit von Dreiviertel des Stammkapitals gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung oder Bestätigung des zuständigen Finanzamts hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallberechtigten ausgeführt werden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten.

§ 17 Anwendbarkeit des GmbH-Gesetzes

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in der jeweils geltenden Form Anwendung.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

für die **betterplace.org gGmbH** mit Sitz in **Berlin**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts **Charlottenburg** unter HRB **266367 B**:

Ich bescheinige hiermit für die beigefügte Satzung, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem von mir beurkundeten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom **21.08.2024** – UVZ-Nr. **389 / 2024** des Notars in Berlin Dr. Natan Hogrebe – und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Berlin, am **28.08.2024**

gez. Hogrebe

L.S.

Dr. Hogrebe, Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 30.08.2024

Dr. Natan Hoglebe, Notar